

55 LV).<sup>7</sup> Dabei bleibt fraglich, was alles unter «erhebliche Gründe» fällt. Es kann aber festgehalten werden, dass dieser Begriff jedenfalls eine willkürliche Wahrnehmung des Auflösungsrechts ausschliesst, da der Grund «erheblich» sein muss. Darüber hinaus darf der Landesfürst von diesem Recht nur bei ausserordentlichen Missständen im Landtag und auch dann nur mit grosser Rücksicht auf das Wohl des liechtensteinischen Staates Gebrauch machen. Grund dafür ist die politische Verantwortung des Landesfürsten gegenüber dem Volk., weshalb dem Volk und auch dem Staat Liechtenstein aus seinen Entscheidungen kein Nachteil erwachsen darf (Art. 10 LV).

Bei der Bestellung der Regierung müssen Landesfürst und Landtag dahingehend zusammenarbeiten, als der Regierungschef und die Regierungsräte bzw. deren Stellvertreter vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag auf dessen Vorschlag ernannt werden (Art. 79 Abs. 2, 3 LV). Verliert die Regierung das Vertrauen des Landesfürsten oder des Landtags, dann erlischt ihre Befugnis zur Ausübung des Amtes, während bei Vertrauensverlust eines einzelnen Regierungsmitglieds die Entscheidung über den Verlust der Befugnis zur Ausübung dessen Amtes einvernehmlich zwischen Landesfürst und Landtag getroffen wird (Art. 80 Abs. 1, 2).

Ein Beispiel aus dem Jahr 1993 zeigt die ungleiche Stellung zwischen Landesfürst und Landtag hinsichtlich des Vertrauensverlustes eines Regierungsmitglieds auf. Dem Beispiel lag zwar die Verfassungsbestimmung zugrunde, dass der Landtag beim Landesfürsten einen Antrag auf Amtsenthebung stellen konnte, falls ein Regierungsmitglied das Vertrauen des Landtags verlor (Art. 80 LV idgF). Diese Bestimmung ist mit der einvernehmlichen Entscheidung zwischen Landtag und Landesfürst über Verlust des Regierungsmandats ähnlich, indem es – jetzt wie damals – der Zustimmung des Landesfürsten bedarf und der Landtag nicht selbständig entscheiden kann. Im Jahr 1993 «entzog der Landtag [...] Regierungschef Markus Büchel das Vertrauen. Gleichzeitig wurde mit 18 Stimmen ein Antrag auf Amtsenthebung durch den Landesfürs-

---

7 Um möglicher Verwirrung vorzubeugen: Die Verfassung unterscheidet zwischen «eröffnen» und «einberufen»: Ersteres geschieht einmal pro Legislaturperiode und dient dem Ablegen des Eides, während die Einberufung (durch Verordnung des Landesfürsten) mindestens am Anfang jedes Jahres stattfindet, wodurch die Sitzungsperiode beginnt. So auch Art. 1 und 3 der GOLT.